

## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/10	öffentlich	2014/102	05.06.2014

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	23.06.2014				

### Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters - Einführung und Verpflichtung

#### **Beschlussvorschlag:**

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

#### **Sachdarstellung:**

##### **I. Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters**

Die Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters ist im § 67 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wie folgt geregelt:

Der Rat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters. Gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW hat der Bürgermeister Stimmrecht. In analoger Anwendung des § 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW gilt für die zur Wahl stehenden Kandidaten kein Mitwirkungsverbot.

Bei der Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Voraussetzung für die Verhältniswahl ist die Einreichung von Wahlvorschlägen in Form von Listen. Entsprechende Listen mit Wahlvorschlägen können von einzelnen Fraktionen, mehreren Fraktionen gemeinsam, eigens für die Wahl gebildeten Gruppen von Ratsmitgliedern oder von allen Ratsmitgliedern gemeinsam eingereicht werden. Eine Frist für die Einreichung dieser Wahlvorschläge sieht die Gemeindeordnung nicht vor.

### **1. Alternative: Abstimmung über einen einheitlichen Wahlvorschlag**

Wird über einen einheitlichen Wahlvorschlag abgestimmt, auf den sich die Ratsmitglieder vorher geeinigt haben, so sind die in dem Wahlvorschlag genannten Ratsmitglieder gewählt, wenn dieser Vorschlag ohne Gegenstimme angenommen wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unschädlich.

### **2. Alternative: Abstimmung über mehrere Wahlvorschläge**

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, so wird über die verschiedenen Einzelvorschläge gemeinsam (in einem Wahlgang) abgestimmt. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem Verfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Zur / Zum 1. Stellvertretenden Bürgermeister/in ist gewählt, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt.

Zur / Zum 2. Stellvertretenden Bürgermeister/in ist gewählt, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses fragt der Bürgermeister die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahmeerklärung ist der Wahlakt vollzogen.

## **II. Einführung und Verpflichtung**

Die gewählten Stellvertreter/innen des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitgliedern werden gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtungsformel hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

---

Joachim Schindler  
Bürgermeister

Hubertus Stegemann  
Fachbereichsleiter

---